



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 7

erschienen am 14. April 2011

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

41. Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen	97
42. Vorzeitige Besitzeinweisung	101
43. Tierseuchenrechtliche Anordnung	102
44. Haushaltssatzung Schulverband Tarp-Jerrishoe	104
45. Haushaltssatzung Schulverband Sieverstedt-Havetoft	106
46. Einladung Schulverband Mittelangeln	108
47. 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Anerkennung von Schülerbeförderungskosten	109
48. 2. Nachtrag Schulverband Sieverstedt-Havetoft	111

Nichtamtlicher Teil:

--

41. **Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und
Tagespflegestellen
im Kreis Schleswig-Flensburg**

I. **Einleitung:**

Nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem Schleswig-Holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen haben der Kreis als öffentlicher Jugendhilfeträger und die kreisangehörigen Gemeinden und Städte eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Vorrangiges Ziel des Kreises ist dabei der Erhalt des Angebotes von Kindergartenplätzen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und die Umsetzung der angestrebten Betreuungsquote für U3. Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen behält sich der Kreis Schleswig-Flensburg vor, von seinem Zuweisungsrecht in Auslegung des § 12 KiTaG Gebrauch zu machen.

Bei den Tagespflegestellen im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich nur um qualifizierte Tagespflegestellen nach § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG.

Auf der Grundlage der o.a. gesetzlichen Bestimmungen werden folgende Förderrichtlinien erlassen:

II. **Gegenstand der Förderung:**

Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel:

1. anteilige Zuschüsse zum Bau von Kindertagesstätten gem. der §§ 22 und 23 KiTaG.

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung stellt der Kreis Schleswig-Flensburg Haushaltsmittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

1. anteilige Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gem. der §§ 24 und 25 KiTaG und § 30 KiTaG,
2. Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren (Sozialstaffel) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG,
3. pauschalierte Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG.

III. **Förderungsgrundsätze:**

1. Die Förderung von Kindertagesstättenbauvorhaben (Neu-, Um- Erweiterungs- oder Anbauten) im Kreis Schleswig-Flensburg erfolgt unter Zugrundelegung der Bedarfsplanung des Kreises und der Voraussetzung, dass die Einrichtung vom Kreisjugendhilfeausschuss als förderungswürdig anerkannt worden ist.
2. Betriebskostenzuschüsse zur laufenden Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen und von Tagespflegestellen werden nach Inbetriebnahme der Einrichtung und Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt.

IV. **Förderung von Kindertagesstättenbaumaßnahmen gem. §§ 22 und 23 KiTaG:**

1. Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt gem. §§ 22 und 23 KiTaG Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Baukosten.

Die Regelförderquote wird auf 15% der zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt.

Die Regelförderung des Kreises erhalten die Gemeinden, deren Finanzkraft die Finanzkraft der Gemeinde mit dem niedrigsten Wert um nicht mehr als 2% übersteigt. Liegt die Finanzkraft über diesem Wert, so wird der Höchstbetrag der Zuweisung für die um jeweils 2-Prozent-Punkte höhere Finanzkraft um jeweils 10% vermindert.

2. Sollten Förderanträge nicht von Gemeinden gestellt werden, ist so zu verfahren, als wäre die Standortgemeinde Antragsteller der zu fördernden Maßnahme. Die konkrete Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der Anwendung der obengenannten Prozentsätze auf die für die Standortgemeinde einschlägige Bemessungsgrundlage.
3. Sollten mehrere Gemeinden Bauträger sein, sind die jeweiligen Kostenanteile der beteiligten Gemeinden zu ermitteln. Die Höhe der Baukostenzuschüsse errechnet sich dann auf der Grundlage der zwischen den beteiligten Gemeinden vereinbarten Kostenanteile bzw. Kostenschlüssel nach Maßgabe des für die jeweilige Gemeinde geltenden individuellen prozentualen Fördersatzes.
4. Sofern ein Neu-, Erweiterungs-, An- oder Umbau einer Kindertagesstätte als Folge der Betriebsschließung einer anderen Kindertagesstätte erfolgt, behält sich der Kreisjugendhilfeausschuss in jedem Einzelfall die Anerkennung der Förderungswürdigkeit und damit die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Baukosten vor.
5. Maßgebend für die festzusetzende Förderquote ist der Zeitpunkt der Antragstellung.
6. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss

V. **Förderung der laufenden Unterhaltung gem. §§ 24 und 25 KiTaG:**

1. Die vom Land für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen (§ 30 KiTaG) gem. § 25 e Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie § 25 Abs. 2 KiTaG zugewiesenen Mittel werden im Jahr in zwei Raten ausgezahlt. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen, werden bis zu 20% (bei Trägern mit eigenen Steuereinnahmen) bzw. bis zu 22% (bei sonstigen Trägern) der angemessenen Personalkosten im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bezuschusst.

Personalkosten sind Vergütungen des pädagogischen Personals einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachtsgeld) sowie die Kosten der Fort- und Weiterbildung und der Fachberatung.

2. Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Rahmen des § 25 Abs. 1 KiTaG einen Zuschuss zu den Betriebskosten von 1,5% der angemessenen Kosten für das pädagogische Personal. Voraussetzung für die Zuschussbewilligung ist, dass der Förderauftrag gem. § 22a Abs.1 bis 4 SGB VIII umgesetzt wird.
3. Eine zusätzliche Förderung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen gem. § 30 Abs. 2

KiTaG erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln. Die zugewiesenen Mittel werden im jeweiligen Jahr in zwei Raten zur Auszahlung gebracht.

Verteilerschlüssel sind die genehmigten Plätze der U3 Kinder in Krippen, altersgemischten Gruppen (durchschnittlich 5 Plätze) sowie in Tagespflegestellen gem. § 28 Abs. 3 und 4 KiTaG jeweils zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres für die erste Rate sowie 1. August des laufenden Jahres für die zweite Rate.

4. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss.

VI. **Kostenerstattung der Ermäßigung des Regellelternbeitrages (Sozialstaffel) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG:**

1. Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr durch den Träger. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet.

2. Der Kreis Schleswig-Flensburg erstattet den Trägern Einnahmeausfälle nur bis zu folgender Höhe (Obergrenze):

- a) bis 4 Stunden Regelöffnungszeit 97,00 €
- b) bis 6 Stunden Regelöffnungszeit 117,00 €
- c) über 6 Stunden Regelöffnungszeit 138,00 €

d) bei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kinderkrippe, altersgemischten Gruppe oder Tagespflegestelle betreut werden:

- bis 4 Stunden Regelöffnungszeit 130,00 €
- bis 6 Stunden Regelöffnungszeit 160,00 €
- über 6 Stunden Regelöffnungszeit 190,00 €

3. Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 Abs. 3 KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Regelsätze gem. § 28 SGB XII finden Anwendung. Die Einkommensermittlung erfolgt auf Grundlage des § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII.

4. Die Personensorgeberechtigten erhalten eine 100%ige Ermäßigung im Rahmen der Obergrenzen nach Nr. 2, wenn das Einkommen der Familie niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5,- €) höher ist, als die für die Familie maßgebliche Einkommensgrenze. Sofern der Regellelternbeitrag die maßgebliche Obergrenze übersteigt, wird der von den Personensorgeberechtigten zu leistende Eigenanteil auf maximal 10% (aufgerundet auf volle Euro) des Regellelternbeitrages begrenzt.

5. Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, erfolgt eine gestaffelte Ermäßigung. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um

mehr als	5,- €	bis zu	25,- €	=	90%
mehr als	25,- €	bis zu	50,- €	=	80%
mehr als	50,- €	bis zu	75,- €	=	70%
mehr als	75,- €	bis zu	100,- €	=	60%
mehr als	100,- €	bis zu	125,- €	=	50%
mehr als	125,- €	bis zu	150,- €	=	40%
mehr als	150,- €	bis zu	175,- €	=	30%
mehr als	175,- €	bis zu	200,- €	=	20%
mehr als	200,- €	bis zu	225,- €	=	10%

6. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite beitragspflichtige Kind der Regelelternbeitrag um 30% und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 60%, unabhängig von der Höhe des Einkommens, herabgesetzt. Es ist, soweit die Einkommensgrenze im Rahmen der Staffelung überschritten wird, von den unter 5. ermittelten Beträgen auszugehen.
7. Nr. 1 bis Nr. 6 gelten entsprechend für Flüchtlinge mit einer Duldung und Asylbewerber, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen.
8. Unabhängig von einer Ermäßigung werden Kosten der Verpflegung nicht im Rahmen des Regelelternbeitrages erfasst. Diese Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.
9. Diese Sozialstaffel gilt auch für Kinder, die ihren Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg haben, aber eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb des Kreisgebietes besuchen.
10. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von den Personensorgeberechtigten über die Sozialzentren vorzulegen, die die Anspruchsvoraussetzungen überprüfen. Die Sozialzentren stellen eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle die Beitragsermäßigung. Die durch den Träger nachgewiesenen Einnahmeausfälle werden durch den Kreis Schleswig-Flensburg erstattet.

VII. **Pauschalierung der Kostenausgleichsbeträge gem. § 25 a Abs. 3 KiTaG:**

Die Kostenausgleichsbeträge werden in folgender Höhe festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. bis einschließlich 20 Stunden Öffnungszeit pro Woche | = 80,00 € |
| 2. über 20 bis 30 Stunden Öffnungszeit pro Woche | = 92,00 € |
| 3. über 30 Stunden Öffnungszeit pro Woche | = 117,00 € |

maximal jedoch in Höhe des tatsächlichen monatlichen Teilnahmebeitrages oder der Gebühr.

VIII. **Inkrafttreten und Geltungsdauer:**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft und gelten, vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung, bis auf weiteres, längstens bis zum 31. Dezember 2015.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Kreis Schleswig-Flensburg – beschlossen am 07. Dezember 2005 in der Fassung vom 10. Juni 2009 – außer Kraft.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09. März 2011 die vorstehenden Richtlinien beschlossen.

Schleswig, den 18. März 2011

gez.
von Gerlach
Landrat

42.

Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Innenministeriums – Der Enteignungskommissar –
vom 30.03.2011 - IV325 - 144.4 - 7.1 – 54 – 15/2011

Zur Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung für das für den Bau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zum Anschluss an das Umspannwerk Flensburg benötigte, nachstehend bezeichnete Grundeigentum:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m²
42	3	Haurup	272
44	3	Haurup	484
25	1	Haurup	239
27	1	Haurup	232

eingetragen im Grundbuch von Großenwiehe Blatt 139

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

Mittwoch, den 27. April 2011

um 10.30 Uhr,

im Innenministerium (Besprechungsraum 317),

Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,

anberaamt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Horst Bliese

43.
KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG
Veterinärmedizin
und Verbraucherschutz

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Anordnung zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen

Nach der amtlichen Feststellung der amerikanischen Faulbrut in der Gemeinde Satrup wird gem. § 10 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der zur Zeit geltenden Fassung das Gebiet südöstlich der Gemeinde Satrup (siehe anl. Karte) zum Sperrbezirk erklärt.

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk **sind unverzüglich auf amerikanische Faulbrut** zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Besitzer von Bienenvölkern, die dem Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig-Flensburg noch nicht gemeldet sind, sind verpflichtet Anzahl und Standorte der Bienenvölker unverzüglich mitzuteilen (FD Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Bellmannstr.26, 24837 Schleswig, Tel. 04621/961523)

Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Ziff. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Ordnungswidrig im Sinne von § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetz (TierSG) in der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1 1260), in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung handelt.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

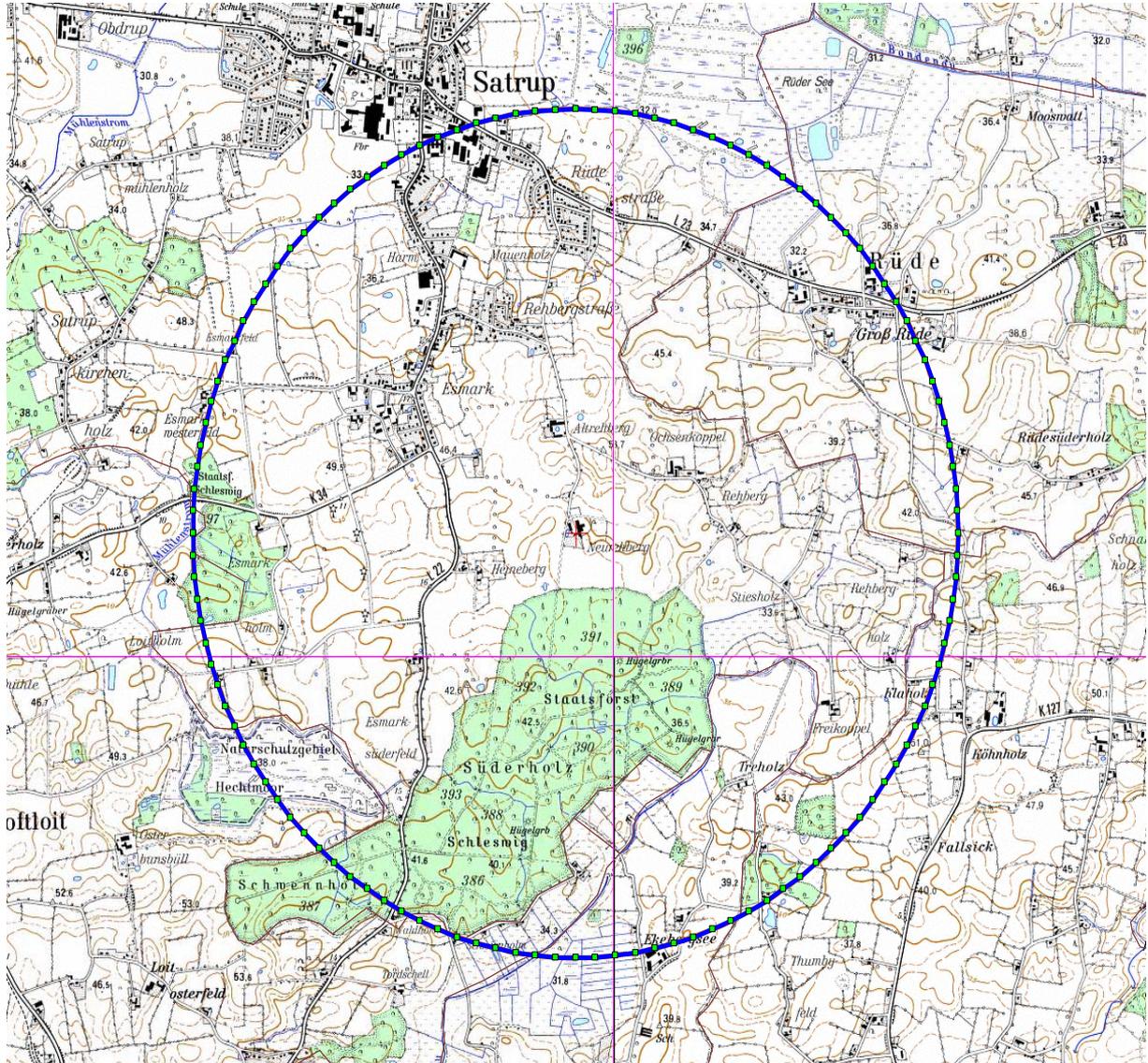
Schleswig, 14. April 2011

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Veterinärmedizin und Verbraucherschutz

Im Auftrage

gez. Dr. Jaritz

Faulbrut Sperrgebiet Satrup 300311



44.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 73 ff. des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 22. März 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.225.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.047.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	178.100 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.133.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.903.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	230.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,41 Stellen.

**§ 3
Schulverbandsumlage**

Die laufende Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf:	625.400 EUR
für die Gemeinde Jerrishoe	118.700 EUR
für die Gemeinde Tarp	506.700 EUR

**§ 4
Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000 EUR**.

**§ 5
Budgetierung**

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO Doppik dar.

**§ 6
Deckungsfähigkeit**

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. §22 GemHVO Doppik gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Personalaufwendungen.

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Tarp, den 23. März 2011

gez.

Siegel

Rüdiger Wiese
Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

45.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 73 ff. des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28. März 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. Im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 211.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 210.800 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 1.100 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| 2. Im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 207.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 206.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,36 Stellen. |

**§ 3
Schulverbandsumlage**

Die laufende Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf:	122.000,00 EUR
für die Gemeinde Sieverstedt	83.850,60 EUR
für die Gemeinde Havetoft	38.149,40 EUR

**§ 4
Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000 EUR**.

**§ 5
Budgetierung**

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO Doppik dar.

**§ 6
Deckungsfähigkeit**

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. §22 GemHVO Doppik gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Personalaufwendungen.

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Sieverstedt, den 29. März 2011

gez. **Siegel**

Peter-Hermann Petersen
Schulverbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

Einladung

**zur Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelangeln
am 02.05.2011, um 19.30 Uhr im Schulzentrum Satrup, Mensa**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Protokoll der letzten Sitzung
4. Verwaltungsbericht des Verbandsvorstehers
5. Durchführung einer Fragestunde für Gäste
6. Vorstellung der Arbeit der Insel
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme der Bücherei Husby in zwei Räume der Grundschule Husby
8. Beschluss über die Jahresrechnung 2010 und Genehmigung der geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben
9. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2011
10. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung zur Sanierung der WC-Anlage in der Regenbogenschule Satrup
11. Beratung und Beschlussfassung für die Auftragsvergabe zur 5. Bündelausschreibung Strom an die GeKom GmbH
12. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Schulzentrums um Klassenräume bzw. andere Alternativen
13. Beratung und Beschlussfassung über weitere Maßnahmen aufgrund der Entscheidung des Ministeriums über das Y-Modell am Gymnasium
14. Beratung und Beschlussfassung über die Eingliederung der Büchereien in die Schullandschaft
15. Sonstiges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

16. Personalangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matz Matzen
Schulverbandsvorsteher

47.

1. Nachtragssatzung zur Änderung der „Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung“ vom 7.7.2008

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2009 (GVOBl. 2009 S. 572), sowie des § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 24.01.2007 – SchulG – (GVOBl. 2007 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2011 (GVOBl. 2011 S. 23), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 9. März 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Grundsatz für die Kostenerstattung

(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg zwischen der Wohnung des Schülers (§ 2 Abs. 8 SchulG) und der besuchten Schule.

(2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schüler, die im Kreis Schleswig-Flensburg nicht am Schulort (§ 2 dieser Satzung) wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Dabei werden die Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen. Diese Kosten sind auch dann maßgeblich, wenn der Schüler nicht die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart besucht.

Wenn die Kosten beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.

(3) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur von bzw. zu dem Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht erfolgt. Ist dieses nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines ÖPNV-Angebotes.

(4) Die Satzung begründet keine Rechtsansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen oder Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land (§ 136 SchulG).

§ 2

§ 10 Abs 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen und ersetzt durch folgenden neuen Satz 2:

Die Schülerjahreskarten gelten ganzjährig für die Zeit vom Schuljahresbeginn bis einschließlich der Sommerferien des Folgejahres auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg.

§ 3

Folgender § 11 wird eingefügt:

§ 11 Eigenbeteiligung

- (1) Eltern oder volljährige Schüler werden an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt. Die Beteiligungen werden grundsätzlich als Jahresbeträge vor Beginn des jeweiligen Schuljahres von den Schulträgern, die für die Ausgabe der Schülerjahreskarten zuständig sind, erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule, bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel und Verlassen der Schule im laufenden Schuljahr. Eine Erstattung erfolgt je vollem Monat nach Rückgabe der Karte.
- (2) Die Eigenbeteiligung beträgt in den Jahrgangsstufen eins bis vier 80 € und in den Jahrgangsstufen fünf bis zehn 135 €.
- (3) Bei mehreren Schülern, die im selben Haushalt leben, beträgt die Eigenbeteiligung in den Jahrgangsstufen eins bis vier für den zweiten Schüler 60 € und jeden weiteren Schüler 40 €, in den Jahrgangsstufen fünf bis zehn für den zweiten Schüler 100 € und jeden weiteren Schüler 70 €.
- (4) Soweit Eltern oder volljährige Schüler Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II, XII) sind, wird die Eigenbeteiligung nur für den ältesten im selben Haushalt lebenden Schüler erhoben. Er beträgt in den Jahrgangsstufen eins bis vier 40 € und in den Jahrgangsstufen fünf bis zehn 70 €.
- (5) Beim Besuch von Förderzentren mit den Förderschwerpunkten nach § 45 Abs. 2 Ziffern 2 bis 9 SchulG wird keine Eigenbeteiligung erhoben.
- (6) Darüber hinaus kann von der Erhebung der Eigenbeteiligung abgesehen werden oder der Anteil reduziert werden, wenn sie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hierüber entscheidet der Träger der Schülerbeförderung mit Zustimmung des Kreises.

§ 4

§ 11 Datenverarbeitung wird § 12, § 12 Schlussvorschriften wird § 13.

§ 5

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Schleswig, den 25.03.2011

Bogislav-Tessen von Gerlach
Landrat

Personenbezeichnung:

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

48.

2. Nachtrag

zur Satzung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28. März 2011 folgende 2. Nachtragssatzung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft erlassen:

I.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Vertreter der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Vertreter der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Vertreter der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €

(4) Die Stellvertretenden der Vertreter der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €

(5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale von 303,00 €

Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird 8,00 €

(6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €

(7) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Vertretern und stellvertretenden Vertretern der Verbandsversammlung, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der

regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungs-berechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €.

(8) Personen nach Absatz 7 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(9) Personen nach Absatz 7 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlich entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.

(10) Personen nach Abs. 7 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

II.

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.12.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sieverstedt, den 29. März 2011
Schulverband Sieverstedt-Havetoft (LS)

gez. Peter Hermann Petersen
Schulverbandsvorsteher